



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und AngestelltePräsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 WienPrinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien, Postfach 534
☎ (0222) 501 65

Beim GESETZENTWURF	
Zl. <u>FP</u> -GE/19 <u>ES</u>	
Datum: <u>9. DEZ, 1993</u>	
Verteilt <u>1.0. Dez, 1993</u> <i>ih</i>	

H. Kasper

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW	2275	Datum
-	SV-1211	Mag Zisch	FAX	2230	3.12.1993

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (52. Novelle zum ASVG)Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Mag Heinz Vogler

Mag Heinz Vogler



Der Direktor:

iA

Dr. Walter Pöltner

Dr. Walter Pöltner

Beilagen

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

1993 -11- 1 2

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW	Datum
20.352/13-1/93	SV-1211 13318/0138	Zisch/Üb	2275 FAX 2230	5.11.1993

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz geändert
wird (52. Novelle zum ASVG)

Die Bundesarbeitskammer nimmt zum vorliegenden Entwurf einer 52. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen

Vorweg möchte die Bundesarbeitskammer einige grundsätzliche Bemerkungen zur Selbstverwaltung machen:

Die Sozialversicherung ist ideologisch, wie finanziell von den Sozialpartnern getragen. Daraus folgt, daß die Sozialversicherung in Selbstverwaltung durch von den Sozialpartnern entsendete Versicherungsvertreter vollzogen wird. Diese Konstruktion der Selbstverwaltung ist für die Arbeiterkammer unverzichtbar.

Durch den nunmehr vorliegenden Entwurf einer 52. Novelle zum ASVG sollen die bereits im Regierungsübereinkommen von 1990 festgeschriebenen Zielsetzungen und die Ergebnisse der Organisationsanalyse ihren gesetzlichen Rahmen finden.

Die Bundesarbeitskammer bekennt sich zu den im Entwurf enthaltenen Zielen. Insbesondere soll dadurch die Effektivierung und Harmonisierung der Vollziehung des Sozialversicherungsrechts unter Nutzung moderner Kommunikationssysteme und Managementmethoden erreicht werden.

Wie aus den Erläuternden Bemerkungen hervorgeht, soll die Straffung der Organisation der Sozialversicherungsträger zum einen durch eine drastische Reduzierung der Zahl der Versicherungsvertreter, zum anderen durch Änderungen der Struktur der Verwaltungskörper herbeigeführt werden.

Vielfach wurde die Sorge geäußert, es könnten durch die Reduzierung der Zahl der Versicherungsvertreter erhebliche Schwierigkeiten entstehen, die Mittlerfunktion zu den Versicherten aufrechtzuerhalten. Auch gibt das Spannungsverhältnis zwischen Verringerung der Zahl der Versicherungsvertreter und Aufrechterhaltung der Versichertennähe eine Reihe von noch zu lösenden Problemen auf.

Traditionelle und gewohnte Strukturen werden durchbrochen und schaffen Ängste, die Betreuung der Versicherten in gewohnter Weise nicht mehr aufrecht erhalten zu können. Es sind vor allem der Mangel an Vorinformation und die äußerst kurze Begutachtungsfrist, die die Vorbehalte gegen einzelne Bestimmungen des Entwurfes begründen.

Aus der Sicht der Bundesarbeitskammer erscheint der eingeschlagene Weg grundsätzlich geeignet, die angestrebten Ziele zu erreichen. Das Ausmaß der Reduzierung der Zahl der Versicherungsvertreter sollte aber noch überdacht werden, ebenso die vorgeschlagene Neuregelung der Landesstellenausschüsse.

Die Vereinheitlichung der Vollziehung soll in Zukunft - der Organisationsanalyse folgend - durch den Ausbau der Richtlinienkompetenz des Hauptverbandes gewährleistet werden.

Diesen - erweiterten - Aufgaben entspricht auch die im Entwurf vorgesehene Neuorganisation der Verwaltungskörper des Hauptverbandes, wobei Abgrenzungsfragen insbesondere im Hinblick auf § 31 noch mit Vertretern der Selbstverwaltung zu diskutieren sein werden.

2. Besonderer Teil

Zu § 31:

Es bestehen Bedenken gegen die Formulierung des Abs 5 Z 4 u 5 sowie des Abs 6. Hierbei wäre klarzustellen, daß die genannten Richtlinien nur einheitliche Rahmenbedingungen, nicht jedoch detaillierte Vorgaben, die den Versicherungsträger im Einzelfall binden, beinhalten. Jedenfalls soll die Trägerautonomie so weit wie möglich gewahrt bleiben.

Zu den §§ 418, 433:

Der Entwurf sieht vor, die Verwaltung durch eine Hauptstelle und durch Außenstellen zu führen, wobei die am 31.12.1993 bestehenden Landesstellen weiter aufrecht bleiben sollen. Anstelle der derzeit bestehenden Landesstellenausschüsse hat der Vorstand nunmehr gem § 433 Abs 2 in der vorgeschlagenen Fassung für jede Landesstelle einen Ausschuß einzusetzen und für diesen Ausschuß einen Vorsitzenden aus seiner Mitte zu bestimmen. Weiters darf gemäß dieser Gesetzesstelle die am 31.12.1993 bestehende sachliche Zuständigkeit nicht erweitert werden.

Entgegen der vorgeschlagenen Fassung sollten im Gesetz weiterhin die Kompetenzen der derzeit errichteten Landesstellen sowie ihre Organisationsstruktur (Ausschüsse) geregelt sein. Darüber hinaus besteht in Kärnten und im Burgenland der Wunsch nach Errichtung eigener Landesstellen.

Zu § 421:

Neben den nunmehr für die Entsendung von Versicherungsvertretern maßgeblichen Kriterien der fachlichen Eignung und der Bedachtnahme auf die einzelnen Berufsgruppen sollte auch die Vertretung regionaler Interessen in dieser Gesetzesstelle Berücksichtigung finden.

Zu § 423:

Gemäß Abs 1 Z 4 dieser Gesetzesstelle ist der Versicherungsvertreter seines Amtes zu entheben, wenn er seine Enthebung aus einem wichtigen persönlichen Grund beantragt. Diese Regelung wurde bereits im geltenden Recht mehrfach als unbefriedigend kritisiert, weil dadurch bei Versicherungsvertretern, die lange Jahre in der Selbstverwaltung tätig waren, anstelle einer "Verabschiedung" subjektiv der Eindruck einer Sanktion durch Enthebung entstanden ist.

Es wird daher vorgeschlagen, diesem Personenkreis die Zurücklegung des Amtes des Versicherungsvertreters zu ermöglichen.

Zu § 427:

Nach Abs 2 dieser Bestimmung gehören in Zukunft - anders als nach der derzeit für die Mitglieder des Überwachungsausschusses geltenden Regelung - die Mitglieder der Kontrollversammlung nicht mehr der Generalversammlung an.

Die Bundesarbeitskammer begrüßt diese Neuregelung als sinnvollen Schritt zur Trennung von Geschäftsführung und Kontrolle.

Zu § 430:

Durch diese Neuregelung ist nunmehr sichergestellt, daß der Obmann auch von der Mehrheit der Arbeitnehmerkurie gewählt sein muß. Darüber hinaus sollte jedoch eine Regelung für den Fall des Nichtzustandekommens einer gültigen Wahl getroffen werden.

Zu § 435:

Wenn die Kontrollversammlung nach Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung auch dem Beschluß dieses Gremiums nicht zustimmt, hat sie gem § 435 Abs 3 die Angelegenheit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales zur Entscheidung vorzulegen. Mit einem derartigen Beschluß sind weitreichende Konsequenzen verbunden. Immerhin wird die Entscheidung über eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung in diesem Fall ja außerhalb der Selbstverwaltung getroffen. Daher sollte ein Beschluß der Kontrollversammlung gem Abs 3, erster Satz, der qualifizierten Mehrheit bedürfen.

Auch sollte ein solcher Beschluß von Seiten der Kontrollversammlung dem Obmann zu übermitteln sein, der daraufhin anstelle der Kontrollversammlung die Angelegenheit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales vorzulegen hat.

Zu § 437:

Im Gegensatz zur geltenden Fassung, in der die Betriebsvertretung an den Sitzungen aller Verwaltungskörper mit Ausnahme des Überwachungsausschusses sowie den Sitzungen der ständigen Ausschüsse teilnahmeberechtigt ist, räumt der vorgeschlagene Text nur noch die Teilnahmeberechtigung an den Sitzungen der Generalversammlung und des Vorstandes ein. Das würde im Hinblick auf die erweiterte Delegation von Angelegenheiten des Vorstandes in Ausschüsse gem § 431 Abs 1 und 2 in der vorgeschlagenen Fassung bedeuten, daß die Betriebsvertretung von wesentlichen Entscheidungsprozessen ausgeschlossen wäre.

Die Bundesarbeitskammer spricht sich gegen jede Einschränkung der Mitbestimmungsrechte der Belegschaftsvertreter aus und schlägt daher folgende Neuregelung vor:

§ 437 hat zu lauten:

"An den Sitzungen der Generalversammlung, des Vorstandes und, soweit Angelegenheiten zur Erörterung stehen, die Belange der Bediensteten berühren, auch an den Sitzungen der Ausschüsse (§ 433 Abs 1 und 2) ist die Belegschaftsvertretung mit zwei Vertretern mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt."

Zu § 439:

Wie sowohl aus der Textierung als auch aus den Erläuternden Bemerkungen hervorgeht, sollen Pensionisten - neben anderen Personengruppen - in allen Versicherungsträgern, also auch in den Krankenversicherungsträgern, im Beirat vertreten sein. Im Gegensatz dazu normiert Abs 1, zweiter Satz, obzitiertes Gesetzesstelle als persönliche Voraussetzung für Beiratsmitglieder, daß diese dem Versicherungsträger als Leistungsbezieher (bzw Dienstnehmer oder Dienstgeber) angehören müssen.

Da Pensionisten in der Krankenversicherung allenfalls Sachleistungen beziehen, wären jedenfalls bei strenger Auslegung des Wortes "Leistungsbezieher" Pensionistenvertreter

von den Beiräten in den Krankenversicherungsträger ausgeschlossen. Es wird daher vorgeschlagen, den Text dahingehend zu ändern, daß auch für den Bereich der Krankenversicherung keine Zweifel über die Berechtigung der Entsendung von Pensionisten in den Beirat bestehen.

Zu § 440:

Die Mitglieder des Beirates sollten im Hinblick auf Pflichten und Haftung den Versicherungsvertretern gleichgestellt sein. Daher sollte § 424 für sie zur Gänze anzuwenden sein.

Zu § 441:

Durch die Einrichtung von Beiräten soll zum einen die Mitwirkung von Pensionisten gewährleistet werden. Auch die aus der starken Reduzierung der Zahl der Versicherungsvertreter resultierende Nachteile können dadurch zumindest teilweise ausgeglichen werden. Daher wird dieser Neuregelung grundsätzlich zugestimmt.

Die in Abs 2 normierte Vorgangsweise hinsichtlich des Vorschlagsrechtes der Vereine erscheint jedoch in mehreren Punkten unzureichend. Jedenfalls besteht Regelungsbedarf hinsichtlich der Anmeldung der Vereine beim Versicherungsträger (bei allen Versicherungsträgern?) und der Kundmachung des Beschlusses der Generalversammlung über die Zahl der Mitglieder des Beirates (in der "Sozialen Sicherheit"?). Auch wäre zu erwägen, ob die Beurteilung der "Beiratsfähigkeit" nicht der Aufsichtsbehörde anstelle der Generalversammlung obliegen sollte.

Zu §§ 442 c, 442 e:

Der Verbandskonferenz gehören gem § 442 c Abs 2 neben den Obleuten auch die Obmann-Stellvertreter mehrerer Versicherungsvertreter an. Hiebei wäre klarzustellen, daß es sich nur um die Ersten Obmann-Stellvertreter (§ 430 Abs 2) handelt.

Der gem § 442 c Abs 2 zu schaffenden Verbandskonferenz soll - neben anderen Aufgaben - die Beschlußfassung über die Richtlinien des Hauptverbandes obliegen. Da von diesen Grundsatzbeschlüssen, durch die der Hauptverband seiner Aufgabe als "Strategieholding" nachkommt, die Interessen der Sozialversicherungsbediensteten berührt sein

können, ist aus Sicht der Bundesarbeitskammer die Teilnahmeberechtigung von Betriebsvertretungen von Sozialversicherungsträgern - über die Betriebsvertretung des Hauptverbandes hinaus - unbedingt erforderlich.

Die Bundesarbeitskammer schlägt vor, daß an den Sitzungen der Verbandskonferenz drei Vertreter aus dem Kreis der Betriebsräte der Sozialversicherungsträger mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt sind. Solange keine Arbeitsgemeinschaft der Betriebsräte vorhanden ist, soll die Entsendeberechtigung bei den zuständigen Fachgewerkschaften liegen.

Abschließend ersucht die Bundesarbeitskammer ihre Einwände und Anregungen zum vorliegenden Entwurf bei einer weiteren Vorgangsweise zu berücksichtigen.

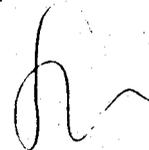
Der Präsident:



Mag Heinz Vogler

Der Direktor:

iV



Dr Bernhard Schwarz

